

# Ragniter Kreisblatt.

Nro. 7.

Donnerstag, den 12. Februar

1885.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Bezugnahme auf den Erlass der Herrn Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29. Junit 1884 (Amtsblatt Stück 31 pro 1884) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zur Herstellung einer Verbindung zwischen der dem Weinbaubezirk Riegnitz aus der Provinz Brandenburg zugehörigen Feldmark Crosten und dem übrigen Theile dieses Weinbaubezirks, sowie beabs. besserer Abgrenzung derselben die Einbeziehungen noch weiterer Gemarkungen aus der Provinz Brandenburg in den genannten Weinbaubezirk und demzufolge auch eine Verschmelzung des Weinbaubezirks Brandenburg erforderlich geworden ist. Der Weinbaubezirk Riegnitz — lfd. N° 2 des bezugsbezirk Riegnitz und den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Crosten a.O., Merzdorf, Berg, Hundsbuden, Russdorf, Deutsch und Wendisch Sager, Bersdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Plau, Grunow, Vogau und Tschichenzig und der Weinbaubezirk Brandenburg — lfd. N° 8 des Bezirksverzeichnisses — aus der Provinz Brandenburg mit Ausklus der oben genannten Gemeinden gebildet.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß es in dem erwähnten Bezirke keinen müssen:  
unter lfd. N° 11 anstatt „Frankfurt a.O.“ „Frankfurt a.M.“, unter lfd. N° 13 anstatt „Wertheim“ „Marxheim“, unter lfd. N° 14 anstatt „Wassenheim“ „Wassenberg“, unter lfd. N° 16 anstatt „Waller“ „Wallau“, unter lfd. N° 28 anstatt „Kleßert“ „Kleßert“ und statt „Osterhetz“ „Osterholz“, endlich unter lfd. N° 31 statt „Gemarkungen Kunkel, Niederbrechen (Oberlahn-Kreis)“ „Gemarkungen Kunkel (Oberlahn-Kreis), Niederbrechen (Unterlahn-Kreis)“. Ragnit, den 28. Januar 1885.

Der Regierung-Präsident.

## Befürungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landrats-Amts.

Der Steuer-Erheber Schulz in Bagulbinnen legt die Steuerreceptur zum 1. April er. nieder. In Folge dessen ist die Wahl eines andern Erhebers der Klassen-, Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer sowie der Renten für die Ortsgemeinden: Antgulbinnen, Baltnönen, Dorf und Försterst, Leibgirren, Bagulbinnen, Schönbruch, Dorf und Gut Wissowit nachwendig.

Zu diesem Bechu habe ich einen Termin auf  
Sonnabend, den 21. Februar er., Vormittags 11½ Uhr,

in meinem Bureau einkraut.

Die betreffenden Gemeindenvorsteher werden hierdurch aufgefordert, zur Wahlreichnung dieses Termins Seiten von der zusammenzubringenden Grundbesitzer einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter wählen zu lassen und einen von denselben herzuseulen.

Die Besitzer der selbstständigen Güter werden ersucht, den Termin persönlich oder durch legitimierte Vertreter wahrzunehmen.

Die Ortsdeputirten sind mit Vollmacht nach dem untenstehenden Schema zu versehen, welche spätestens im Termiu einzureihen sind.

Deputirte ohne diese Vollmacht können zu diesem Termiu nicht zugelassen werden.  
Da in diesem Termiu auch der Hauptpunkt rücksichtlich des zu wählenden Erhebers der Bezeichnung und Beschlussfassung unterbreitet werden soll und die Wahl des gemeinschaftlichen Erhebers durch absolute Stimmenmeinhheit erfolgt, so mache ich daran aufmerksam, daß von denjenigen Ortsgemeinden, welche im Termiu nicht vertreten sein sollten, angenommen werden wied, sie fügen sich den Beschlüssen der erschienenen Bevollmächtigten.

Der Königliche Landrat.

Ragnit, den 5. Februar 1885.

V o l l m a c h t.

Wir unterzeichnete Mitglieder der Gemeinde N. N. beantragen und bevoilsmächtigen hierdurch den Grundbesitzer N. N. und für den Fall der Behinderung derselben den Grundbesitzer N. N. in dem zur Wahl eines Erhebers für den Steuerrecepturbezirk Schulz-Bagulbinnen am Sonnabend den 21. Februar er. im landräthlichen Bureau zu Ragnit anstehenden Termiu unsere Gerechtsame in jeder Beziehung wahrzunehmen und unterwerfen uns den Beschlüssen derselben unbedingt.

N. N., den

(Unterschrift.)

Die eigenhändigen Unterchriften resp. Unterzeichnungen werden mit dem Bemerk an hierdurch bestätigt, daß sämtliche Gemeindemitglieder vorgeladen sind und die Wahl der Bevollmächtigten mit Stimmenmeinhheit erfolgt ist.

N. N., den

1885.

Der Gemeindenvorsteher.

I. Schöffe.

II. Schöffe.

N. N.

N. N.

N. N.

Durch das Armee-Verordnungs-Blatt pro 1884 Nr. 22 Seite 183 sind auf Grund der Vorschriften im § 9 Nr. 2 des Geleis über die Naturalleistungen für die bemessene Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) Seiten des Herrn Reichskanzlers die für das Jahr 1885 für die Natural-Bepflegung zu gewährnden Vergütungssätze in folgender Weise festgestellt: